



Schengenvisum Besuch von Verwandten oder Freunden

Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.
Lassen Sie keine Drittpersonen außerhalb der Botschaft Änderungen an Ihren Anträgen vornehmen und bezahlen Sie auf keinen Fall Geld für „Beratungen“ zur Visumbeantragung oder Beschaffung von Unterlagen. Diese Personen sind nicht an unseren Bearbeitungsprozessen beteiligt und nicht qualifiziert, Sie sinnvoll zu beraten.

- Die deutsche Botschaft in Minsk ist nur für Visumanträge zuständig, sofern eines der folgenden Länder das Hauptreiseziel ist: **Deutschland, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Slowenien**.
- Eine Antragstellung ist ab 6 Monaten vor der geplanten Reise möglich. Die Antragstellung soll in der Regel nicht später als 15 Tage vor Reiseantritt erfolgen.
- Die Antragstellung hat grundsätzlich persönlich zu erfolgen. Anträge für Kinder müssen grundsätzlich durch ihre Eltern eingereicht werden; zu Ausnahmen s. Punkt 5. Kinder unter 12 Jahren müssen **nicht persönlich** vorsprechen. Kinder ab 12 Jahren müssen zwecks Abgabe ihrer Fingerabdrücke persönlich in der Botschaft erscheinen.
- Die Bearbeitungsgebühr beträgt für belarussische Staatsangehörige 35 Euro und ist bei Antragstellung **in bar in Euro** zu entrichten. Die Banknoten dürfen nicht geknickt, beschädigt oder beschriftet sein. Minderjährige belarussische Staatsangehörige im Alter von bis zu zwölf Jahren sind von der Bearbeitungsgebühr befreit. Weitere Informationen zur Bearbeitungsgebühr bzw. Gebührenbefreiung gemäß Visaerleichterungsabkommen finden Sie unter www.minsk.diplo.de. Bei Ablehnung oder Zurückziehung Ihres Antrags wird die Bearbeitungsgebühr nicht erstattet.
- Das Einreichen **unvollständiger Unterlagen** kann zur Ablehnung führen. Ebenso kann die Tätigkeit wissentlich falscher Angaben in den Antragsunterlagen bei Vorsprache zur Ablehnung führen. Die Vorlage vollständiger Unterlagen begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Botschaft behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern. Unaufgefordert per Post oder E-Mail übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet werden.
- **Falls Sie bereits Vorvisa erhalten haben, die von der Deutschen Botschaft erteilt wurden, so bringen Sie bitte bereits zur Antragstellung jegliche Unterlagen mit, mit denen Sie einen Aufenthalt in Deutschland (bzw. in Belgien, Luxemburg, Niederlande, Österreich oder Slowenien) nachweisen können. Dies können u.a. Bordkarten, Kontoauszüge mit Zahlungen in den oben genannten Ländern (z.B. an Hotels), oder Fotos von Ihnen aus dem entsprechenden Land sein.**

1. Antrag, Reisepass, Reisekrankenversicherung

Antrag

vollständig ausgefüllt, eigenhändig an den dafür vorgesehenen Stellen unterschrieben (bei Minderjährigen: Unterschrift der Sorgeberechtigten). Wir empfehlen die Nutzung des [VIDEX-Systems](#) zum elektronischen Ausfüllen des Antrags.

2 aktuelle biometrische Passbilder (maximal 6 Monate alt)
1 Bild auf das Antragsformular aufkleben, 1 Bild beifügen.

Gültige **Reisekrankenversicherung** mit einer Mindestdeckungssumme von 30.000 Euro, gültig für alle Schengenstaaten, die die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder die Notaufnahme im Krankenhaus sowie die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall oder im Falle des Todes abdeckt.
Bei Beantragung eines Visums zur mehrfachen Einreise ist eine Versicherung für den ersten Aufenthalt ausreichend.

Reisepass + Kopie seiner Identifikationsseiten

- mindestens 2 leere Seiten mit Vermerk „VISAS“
 - mindestens 3 Monate Gültigkeit nach Ende des beantragten Aufenthaltszeitraums
 - der Pass ist nur bis maximal 10 Jahre nach seiner Ausstellung für Reisen in den Schengenraum verwendbar, auch wenn seine Gültigkeitsdauer länger als 10 Jahre beträgt.
- Bei Personen, die nicht die belarussische Staatsangehörigkeit besitzen:
- Aufenthaltstitel für Belarus + Kopie und (falls zutreffend) Ausreisevisum für Belarus + Kopie

2. Einladung und Finanzierung.

Finanzielle Mittel müssen mindestens für die erste Reise nachgewiesen werden. Wenn die Dauer der ersten Reise nicht belegt ist, muss die Finanzierung mindestens für die ersten 90 Tage nachgewiesen werden.

Förmliche Einladung (Regelfall)

Deutschland: Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 des Aufenthaltsgesetzes (Original + 1 Kopie) abgegeben von Ihrem Gastgeber gegenüber der für seinen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde; bei Antragstellung nicht älter als sechs Monate**

Belgien: „ENGAGEMENT DE PRISE EN CHARGE/FORMAL OBLIGATION“ (Original +1 Kopie) mit Bestätigung „ACCEPTÉ/ACCEPTED“ durch das Innenministerium Belgiens auf dem Formular oder mit Gehaltsnachweisen oder vollständigen Kontoauszügen für die letzten drei Monate

Luxemburg: „ENGAGEMENT DE PRISE EN CHARGE/FORMAL OBLIGATION“ (Original +1 Kopie) mit Bestätigung über dessen Akzeptanz durch das Außenministerium Luxemburgs auf S. 2 des Formulars oder mit Gehaltsnachweisen oder vollständigen Kontoauszügen für die letzten drei Monate

Niederlanden: „Bewijs van garantstelling en/of particuliere logiesverstrekking“ (Original+1 Kopie) und Gehaltsnachweise oder vollständige Kontoauszüge des Einladers für die letzten drei Monate

Österreich: Kopie der „Elektronischen Verpflichtungserklärung“ (EVE) oder notarielle Verpflichtungserklärung (Original +1 Kopie) sowie Gehaltsnachweise oder vollständige Kontoauszüge für die letzten drei Monate

Slowenien: „GARANTNO PISMO/LETTER OF GUARANTEE“ (Original +1 Kopie) und Gehaltsnachweise oder vollständige Kontoauszüge für die letzten drei Monate

Bei Einladungen (gilt für alle Länder) von Nicht-EU-Staatsangehörigen: Kopie der Aufenthaltserlaubnis

**Aufgrund der derzeitigen Vorlaufzeiten für die Visumsbeantragung können ausnahmsweise auch deutsche Verpflichtungserklärungen akzeptiert werden, die bei Antragstellung älter als 6, jedoch nicht älter als 12 Monate sind. In diesen Fällen ist zusätzlich beizufügen:

- eine Bestätigung des Arbeitgebers des Einladers, aus der hervorgeht, dass letzterer seit... (Datum) in ungekündigter Stellung dort beschäftigt ist (alternativ: Kopien der 3 letzten Gehaltsabrechnungen)

Formlose Einladung (Ausnahmefall – die Einladung dient in diesem Fall ausschließlich als Nachweis des Reisezwecks)

1. schriftliche, durch den Gastgeber unterschriebene Einladung auf Deutsch oder Englisch im Original mit Angaben zum Reisezweck und zur Reisedauer
2. Kopie des Personalausweises des Einladers
Sollte es sich bei dem Einlader um einen Ausländer handeln, so ist eine Kopie des Reisepasses/-dokuments und (zusätzlich bei Nicht-EU-Ausländern) der Aufenthaltserlaubnis einzureichen.
3. aktuelle Meldebescheinigung des Einladers (nicht älter als sechs Monate)
4. aktueller Kontoauszug mit Bankstempel und mindestens 25,- € pro Aufenthaltstag

WICHTIGER HINWEIS: Die Botschaft akzeptiert im Visumsverfahren künftig als Finanzierungsnachweis keine Bankauszüge mehr von Konten, die nicht mindestens 6 Monate vor Visumsbeantragung eröffnet wurden und entsprechende Konto-bewegungen aufweisen.

3. Nachweise zur persönlichen Situation in Belarus

Für Angestellte: Schreiben des Arbeitgebers, in dem die Position des Mitarbeiters im Unternehmen, sein monatliches Gehalt für die letzten 3 Monate und sein Einstellungsdatum angegeben sind + einfache Übersetzung (Deutsch oder Englisch)

Für Selbstständige: Nachweis der Registrierung + 1 Kopie + einfache Übersetzung (Deutsch oder Englisch) und Kontoauszug des Geschäftskontos der letzten drei Monate

Für Studenten und Schüler: aktuelle Studien- bzw. Schulbescheinigung + einfache Übersetzung (Deutsch oder Englisch)

Für Rentner: Rentenbescheinigung für die letzten 3 Monate + einfache Übersetzung (Deutsch oder Englisch)

Für Freiberufler und Handwerker: Nachweis der letzten bezahlten Steuer + einfache Übersetzung (Deutsch oder Englisch)

Für arbeitslose und sonstige Personen: Nachweise zur familiären Situation in Belarus (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunden von in Belarus lebenden Kindern), Nachweise zur wirtschaftlichen Situation in Belarus (z.B. Kontoauszug der letzten drei Monate, Einkommensnachweise des Ehepartners) mit einfachen Übersetzungen (Deutsch oder Englisch)

4. Gebührenbefreiung gemäß Visumerleichterungsabkommen

- Einladung (auf Deutsch oder Englisch) der Bezugsperson aus der Kernfamilie, sofern die Verpflichtungserklärung/ formlose Einladung **nicht** durch diese Person ausgestellt wurde. Zusätzlich: Passkopie und Kopie der Aufenthaltserlaubnis der Bezugsperson.

- Verwandtschaftsnachweise der Bezugsperson aus der Kernfamilie (Ehepartner, Kinder, Eltern und das elterliche Sorgerecht ausübende Personen, Großeltern und Enkelkinder) in Kopien + einfache Übersetzungen (Deutsch oder Englisch)

Für eine Gebührenbefreiung gem. Visumerleichterungsabkommen muss die Bezugsperson entweder die belarussische oder die deutsche Staatsangehörigkeit haben (bei Wohnsitz in Deutschland); bei Wohnsitz in einem vertretenen Staat die belarussische oder die des vertretenen Staates.

5. Bei Kindern unter 18

- Geburtsurkunde des Kindes (Original + 1 Kopie)
- persönliche Vorsprache beider Elternteile in der Visastelle oder
- persönliche Vorsprache eines Elternteils und Einverständniserklärung des anderen Elternteils mit notarieller Beglaubigung im Original und einer Kopie oder
- gerichtlicher Beschluss, dass das Kind ohne Zustimmung des anderen Elternteils reisen darf, im Original und einer Kopie oder
- gerichtlicher Sorgerechtsbeschluss im Original mit einer Kopie oder
- Sterbeurkunde des anderen Elternteils im Original mit einer Kopie oder
- Bescheinigung, dass die Eintragung des Vaters nach Angaben der Mutter erfolgte (nicht älter als sechs Monate) im Original

Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache oder mit entsprechender Übersetzung vorzulegen.

6. Bei Einreichung des Visumantrages ohne persönliche Vorsprache

Voraussetzung: Sie haben Ihre Fingerabdrücke innerhalb der letzten 59 Monaten bei der Visastelle eines Schengenstaats in Belarus erfolgreich abgegeben UND haben in den letzten 24 Monaten mindestens 2 Schengenvisa zur einfachen Einreise oder 1 Jahres- oder Mehrjahresvisum rechtmäßig erhalten (+1 Kopie) und genutzt. Schriftliche, unterschriebene Vollmacht vom Antragsteller für die Person, die den Antrag an Ihrer Stelle einreicht (bei Minderjährigen Vollmacht der Eltern für die einreichende Person).

Die Botschaft behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

Raum für eigene Notizen: